

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen
Inhalts.

Bd. 1, 1831 - 1833, S. 393 - 394

Ueber die Worte Mord und Raub, besonders in den
Ausdrücken Kindermord, Kirchenraub

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hältniß mit gutem Grunde nur dem alten römischen Verhältnisse ähnlich: wollen aber daraus deduciren, daß dort, wie hier die Sache zum Anbringen des Klägers gehört, und so wenig das Eine wie das Andere nach den Grundsätzen der Einreden, oder der eigentlichen Klagenverjährung⁷⁾, welche als Einrede erscheint, beurtheilt werden kann. Schon bei'm Beweise zeigt sich die Sache practisch, indem in solchen Fällen der Kläger dasjenige, was zu seinem Anbringen gehört, folglich auch das in die Zeitverhältnisse Einschlagende beweisen muß, während bei der gewöhnlichen Klagenverjährung der Beklagte beweist. Im Allgemeinen muß man also, wenn von einem bestimmten Zeitlaufe etwas abhängt, nicht immer gleich an die gewöhnliche Verjährung denken, welche als Einrede der Klage entgegengesetzt wird, sondern man muß genau untersuchen, ob die fortlaufende Forderung nur innerhalb gewisser Zeitgrenzen Gegenstand der Klage seyn soll, oder ob im Allgemeinen eine Forderung, weil sie in der bestimmten Zeit nicht eingeklagt ist, nicht mehr eingeklagt werden kann. Der erste Fall kann wohl auch nach dem Standpuncte des zweiten abgehandelt werden, dagegen ist es denkbar, daß der Gesetzgeber ihn nach der andern Rücksicht, nämlich als einen zur Klage gehörenden Umstand, gleichsam als eine alte *praescriptio* behandle.

III.

Ueber die Worte Mord und Raub, besonders in den Ausdrücken Kindermord, Kirchenraub.

In der neuesten Zeit wird über den Unterschied von Mord und Todtschlag, von Diebstahl und Raub vielfach verhandelt;

7) Warum die Klagenverjährung *praescriptio in sensu proprio* genannt wurde, und zwar sogar ohne den Beisatz *temporis*, darüber ist noch eine besondere Untersuchung anzustellen, denn was selbst die Neuesten, z. B. Hefster in seinem Commentar zum 4. Buche des Gaius pag. 114. gesagt haben, befriedigt nicht.

ich erinnere in der ersten Hinsicht nur an die neuesten Schriften von Farke und Birnbaum, in der andern Hinsicht aber daran, daß in den Lehrbüchern Diebstahl und Raub bald als Arten desselben Begriffs, und nach römischer Ansicht, bald als verschiedene genera delictorum und nach germanischer Ansicht behandelt werden. Hier soll nur ganz kurz auf einen sicheren Irrthum der meisten Criminalisten hingedeutet werden. Dieselben vergessen nämlich den Sprachgebrauch des Mittelalters, wornach Mord und Raub, eine Qualification im allgemeinen und daher etwas unbestimmt, gewöhnlich bei dem ersten Worte in der Richtung auf das Prämeditirte, Heimliche und Verrätherische, bei dem andern in der Richtung auf das Gewaltsame und Allgemein Gefährliche, aber auch selbst in objectiver Hinsicht ausdrückt. Daher muß dann auch der Ausdruck Kindermord erklärt werden, und es kommt nicht auf den Character der Handlung in Hinsicht auf den Willen der Verbrecherin an, weshalb man die Alten mit Unrecht tadelt, wenn sie hier nicht den Ausdruck Todtschlag gebraucht haben. Eben deshalb hat man bei der Tödtung der Verwandten überhaupt den Mord und Todtschlag nicht unterschieden, sondern der objectiven Rücksicht wegen immer von Mord gesprochen.

Ebenso ist es mit dem Ausdrücke Kirchenraub. Wenn Martin bemerkt, daß man Kirchenraub und Kirchendiebstahl unterscheiden müsse, so hat er sicherlich Unrecht, denn wenn auch bei dem Diebstahle einer Kirchensache gar nichts Gewaltames und Gefährliches vorgegangen wäre, so hätte man den Ausdruck Kirchenraub doch schon wegen der objectiven Qualification gebraucht, indem man einen solchen Dieb für einen Räuber und Gewaltiger angesehen wissen wollte, wie man ja auch den die Nothzucht Verübenden so darstellte, zumal die verbrecherische Vergewaltigung ein sicheres allgemeines Bildniß des Delicts im Mittelalter gab. Selbst durch eine adjectivische Bedeutung hat das Wort „Mord“ den allgemeinen Sinn des Qualificirten, wie man in dem Ausdrücke „Mordbrand“ erkennen kann.